



Haupt- und Finanzausschuss am 18.09.2012		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/641/2012		
Nr. 5 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 06.09.2012		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	03.07. 2012		Vorberatung	Vorlage FB 3/582/2012
Haupt- und Finanzausschuss	18.09.2012		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Erlass einer Beitragssatzung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) für Straßenausbaumaßnahmen im Außenbereich

I. Beschlussvorschlag:

Es wird die Empfehlung an den Rat ausgesprochen, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen im Außenbereich in der vorgelegten Fassung (vgl. Anlage 1) zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Zuständigkeitsregelung des Rates, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW

III. Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 03.07.2012 ist der von der Verwaltung, in Abstimmung mit Fachjuristen erarbeitete Satzungsentwurf detailliert vorgestellt worden. Bezüglich weiterer inhaltlicher Einzelheiten wird auf die Sitzungsvorlage FB 3/582/2012 einschl. der zu diesen Tagsordnungspunkt erstellten Niederschrift verwiesen.

Darüber hinaus sind die Satzungsinhalte auch den Anliegern des Außenbereiches im Rahmen einer durch die Landwirtschaftlichen Ortsverbände organisierten Informationsveranstaltung erläutert worden.

Während dieser Veranstaltung ist nochmals deutlich geworden, dass die Anlieger - aufgrund der besonderen Grundstücksstruktur des Außenbereiches, die dadurch gekennzeichnet ist, dass oft nur sehr wenige, aber sehr große Grundstücksparzellen an eine Straßenanlage angrenzen - die Gefahr sehen, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl mehrfach erschlossener Grundstücke im Falle des Ausbaus beider angrenzender Straßenzüge unzumutbar belastet wird.

Um dieser Befürchtung entgegenzuwirken, hat die Verwaltung den bisherigen Satzungsentwurf dahingehend überarbeitet, dass im Rahmen der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nunmehr eine Ermäßigung der ansetzbaren Grundstücksfläche vorgesehen wird, sofern ein Grundstück von mehreren Anlagen erschlossen wird (vgl. § 5 Abs. 3 des Satzungsentwurfes).

Diese Ermäßigungsregelung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich anwendbar. Im Bereich des zu Grunde zu legenden Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) ist keine allgemeine und undifferenzierte Vergünstigung von Eckgrundstücken zulässig. Es wird vielmehr von dem sog. „Maßnahmebezogenen“ Vorteilsbegriff ausgegangen, der dadurch geprägt ist, dass der beitragsrechtliche Vorteil erst durch die Verbesserung des Straßenzustands, nicht aber bereits durch das bloße Vorhandensein einer Anlage ausgelöst wird. Der mit einer Ausbaumaßnahme verbundene Vorteil ist nach der Rechtsprechung des OVG Münster für den Eigentümer eines Eckgrundstückes – im Vergleich zu den anderen Grundstückseigentümern – nur dann geringer, wenn die Straße B die Ausstattung bereits besitzt, die die Straße A durch die Ausbaumaßnahme gerade erhalten hat. Dieses hat zu Folge, dass die Gewährung einer Ermäßigung von dem jeweiligen Ausbaustandard beider an das Grundstück angrenzenden Anlagen abhängt und nur in den Fällen möglich ist, in denen die zweite an das Grundstück angrenzende Anlage den gleichen Ausbaustandard erhält, wie die bereits vorhandene, ebenfalls angrenzende Straße. Als Eckgrundstücke sind nach der Rechtsprechung des OVG NRW solche Grundstücke anzusehen, die mit verschiedenen Seiten durch zwei oder mehrere Anlagen erschlossen werden.

Weitere inhaltliche Anpassungen des Satzungsentwurfes werden seitens der Verwaltung nicht für erforderlich gehalten. Insbesondere wird keine rechtliche Möglichkeit gesehen, die nach dem Satzungsentwurf zu berechnenden Beiträge betragsmäßig zu „decken“.

Für den Fall, dass die beitragsrechtliche Abrechnung einer Straßenausbaumaßnahme auf Grundlage der satzungsrechtlichen Regelungen - aufgrund der Vielschichtigkeit des Außenbereiches – in Einzelfällen zu einem Ergebnis führt, welches nicht mit dem nach dem KAG zu beachtenden Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit in Einklang zu bringen ist, besteht die Notwendigkeit, eine Einzelfallsatzung zu erlassen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Beitragsschuld aus sachlichen Unbilligkeitsgründen zu reduzieren, falls der wirtschaftliche Vorteil, der durch die Verbesserung einer Straßenanlage vermittelt wird, aufgrund tatsächlicher Umstände bei einem Beitragspflichtigen im Vergleich zu den übrigen Anliegern erheblich geringer ausfällt.

Aus Sicht der Verwaltung stellt der Satzungsentwurf eine fundierte Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen dar, welche bei Bedarf durch die o.g. rechtlichen Möglichkeiten (Einzelsatzung / Teilerlass aus sachlichen Unbilligkeitsgründen) dahingehend modifiziert werden kann, dass eine beitragsrechte Verteilung stattfindet.

Anlage: überarbeiteter Satzungsentwurf (Anlage 1)